Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge

der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO)

vom 1. Oktober 2024
geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 2025
und durch Änderungssatzung vom 13. November 2026

Konsolidierte Lesefassung*

Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der ABaMaPO handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der ABaMaPO vom 1. Oktober 2024 die durch die Änderungssatzung vom 25. November 2025 und durch die Änderungssatzung vom 13. November 2026 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der ABaMaPO vom 1. Oktober 2024 und der Änderungssatzungen vom 25. November 2025 und vom 13. November 2026 unter dem Link: https://www.unibw.de/rechtsgrundlagen/177963626 und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. Oktober 2024 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2024, S. 8, lfd. Nr. 13, Anlage 13: ABaMaPO vom 1. Oktober 2024.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 12. Dezember 2025/ Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2025, S. 6, lfd. Nr. 7, Anlage 7: Erste Änderungssatzung der ABaMaPO vom 25. November 2025.

3.) Nach erfolgter Niederlegung und Bekanntmachung wird die 2. Änderungssatzung der ABaMaPO in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München veröffentlicht.

Redaktion:
Grundsatzangelegenheiten Studium und Lehre der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004-4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de

Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge

der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)

vom 1. Oktober 2024

in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 25. November 2025
und der
2. Änderungssatzung vom 13. November 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 1 und Abs. 4 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. August 2024, Az.: L.3-H6114.4.0/3/13, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 7. August 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende allgemeine Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

A Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen 5

B Prüfungsorgane
§ 3 Prüfungsausschuss 6
§ 4 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer 7

C Studienverlauf
§ 5 Module des Bachelor- und Masterstudiengangs 8
§ 6 Mindestleistungsfortschritt 8
§ 7 Studienberatung 10

D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 8 Bachelor- bzw. Masterprüfung 10
§ 9 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen, schriftliche und mündliche Prüfungen 11
§ 10 Elektronische Fernprüfungen 12
§ 11 Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen 13

§ 12 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen 14
§ 13 Studienleistungen 15
§ 14 Bewertung der Leistungsnachweise 17
§ 15 Rücktritt, Prüfungsmängel 18
§ 16 Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung 19
§ 17 Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterprüfung 19
§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen 20
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 20
§ 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit 22
§ 21 Nachteilsausgleich 22

E Zeugnis
§ 22 Bachelor- und Masterzeugnis 23

2. Abschnitt: Regelungen für Bachelorstudiengänge
§ 23 Zugang zum Bachelorstudiengang 24
§ 24 Umfang des Bachelorstudiengangs 24
§ 25 Regelstudienzeit 24
§ 26 Bachelorarbeit 25
§ 27 Bachelorgrad 26

3. Abschnitt: Regelungen für Masterstudiengänge
§ 28 Zugang zum Masterstudiengang 27
§ 29 Umfang des Masterstudiengangs 28
§ 30 Regelstudienzeit 28
§ 31 Masterarbeit 29
§ 32 Mastergrad 29

F Schlussbestimmungen
§ 33 In-Kraft-Treten 29

Anlage 1: Zeitstrahl des Mindestleistungsfortschritts 30

Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 31

1. Abschnitt:
Allgemeine Regelungen

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]An der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) wird die Bachelor- und die Masterprüfung für Studierende des universitären Bereiches nach Anwendung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) durchgeführt. [2]Die ABaMaPO enthält insbesondere die allgemeinen Verfahrens- und Prüfungsbestimmungen für alle Prüfungen der universitären Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) [1]Für jeden universitären Studiengang der UniBw M wird die ABaMaPO ergänzt durch die studiengangspezifische Fachprüfungsordnung (FPO) der zugehörigen Fakultät beziehungsweise der zugehörigen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen. [2]In der FPO werden unter anderem für die fachspezifischen Anteile des Studiums die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- bzw. Vertiefungsrichtungen, die Prüfungsfächer und die Art der Prüfungsleistungen festgelegt. [3]Die jeweilige FPO kann aus studien- und prüfungsorganisatorischen Gründen Abweichungen von dieser ABaMaPO regeln. [4]Die FPO wird auch vom jeweiligen Fakultätsrat der Fakultät beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen.

§ 2
Anlage des Studiums,
Zweck der Prüfungen

(1) [1]Das Studium wird nach der FPO sowie nach den Vorgaben des Modulhandbuchs für den jeweiligen universitären Studiengang durchgeführt. [2]Die verpflichtenden Studienanteile aus dem Begleitstudium *studium plus* sind in dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang in der Regel zu berücksichtigen; Ausnahmen regelt die jeweilige FPO.

(2) [1]Die Studieninhalte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen angeboten. [2]Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung verbindlich sind. [3]Wahlpflichtmodule sind Module, die von den Studierenden in vorgeschriebener Anzahl oder in vorgeschriebenem Umfang einzeln oder in Gruppen aus einem Angebot im Rahmen einer Spezialisierung oder Erweiterung auszuwählen sind. [4]Wahlmodule sind Module, die über den vorgeschriebenen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus von den Studierenden frei gewählt werden. [5]In Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sind Leistungsnachweise gemäß den Angaben der jeweiligen FPO zu erbringen. [6]Die Module des Begleitstudiums *studium plus* des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs umfassen grundsätzlich 16 ECTS-Leistungspunkte im jeweiligen Bachelorstudiengang und 5 ECTS-Leistungspunkte im jeweiligen Masterstudiengang.

(3) [1]Mit dem Bestehen der Bachelorprüfung erlangen die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden universitären Abschluss. [2]Sie weisen damit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nach und können es auf ihren Beruf anwenden. [3]Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden Wissen und Verstehen nachweisen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert, sie können Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets definieren und interpretieren und sind fähig, eigenständige Ideen anwendungs- oder forschungsorientiert zu entwickeln und/oder anzuwenden. [4]Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen.

B
Prüfungsorgane

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern der zuständigen Fakultät bzw. der zuständigen Fakultäten und der gleichen Zahl Ersatzmitglieder: drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt und danach von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. [3]Eine Wiederwahl ist möglich. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden drei Professorinnen bzw. Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die bzw. der das vorsitzende Mitglied in allen prüfungsrechtlichen Angelegenheiten vertritt, soweit das vorsitzende Mitglied verhindert ist. [5]Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuss nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. [6]Professorinnen und Professoren können nur durch Professorinnen und Professoren, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der Studierende nur durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten werden. [7]Die Dekanin oder der Dekan ernennt für den Prüfungsausschuss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der ABaMaPO und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. [2]Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [3]Bei Entscheidungen, die dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf das studentische Mitglied nicht mitwirken. [4]Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und/oder Masterarbeit sowie in anonymisierter Form über die Verteilung der Bachelor- und/oder Masternoten. [5]Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. [6]Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) [1]Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. [2]Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von

der Präsidentin oder dem Präsidenten über das Justitiariat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(6) [1]Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. [4]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [5]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf das vorsitzende Mitglied übertragen. [2]Zudem entscheidet das vorsitzende Mitglied in unaufschiebbaren Angelegenheiten. [3]Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. [4]Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) [1]Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. [2]Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin oder des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

(9) [1]Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 gelten bei einem von einer Fakultät allein getragenen Studiengang. [2]Bei einem von mehreren Fakultäten getragenen Studiengang sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4
Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) [1]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung bekannt. [2]Vorschläge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten können berücksichtigt werden. [3]Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. [4]Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. [5]Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) [1]Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle Professorinnen und Professoren sowie Personen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (BayGVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BayGVBl. S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sein. [2]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer zu mündlichen Prüfungen. [2]Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

C
Studienverlauf

§ 5
Module des Bachelor- und Masterstudiengangs

(1) [1]Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Module gegliedert. [2]Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und fasst Studieninhalte zusammen, die eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit bilden. [3]Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. [4]Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt. [5]Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Modulprüfung) bzw. in Form einer Studienleistung abgeschlossen. [6]Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) [1]Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellen die jeweilige Fakultät oder die jeweiligen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen für jeden universitären Studiengang ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf und die Inhalte des Studiums sowie die Leistungsnachweise im Einzelnen ergeben. [2]Dieses wird vom Fakultätsrat beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. [3]Neuregelungen im Modulhandbuch sind nur zu Beginn eines Studienjahres möglich und müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. [4]Zudem wird ein Studienplan erstellt, aus dem sich ebenfalls die Lage der Module und Leistungsnachweise ergeben.

(3) [1]Gemäß den Regelungen im BayHIG und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag werden die Modulgrößen in ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Leistungspunkte) angegeben. [2]Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden. [3]Die für den jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der jeweiligen FPO angegeben.

§ 6
Mindestleistungsfortschritt

(1) [1]Mit dieser Regelung werden die Fortschrittsregelungen der FPOs außer Kraft gesetzt. [2]Eine graphische Darstellung der Regelung des Mindestleistungsfortschritts findet sich in der Anlage 1 (Zeitstrahl des Mindestleistungsfortschritts).

(2) [1]Studierende müssen nach dem Ende des ersten Studienjahres einen ersten Mindestleistungsfortschritt nachweisen. [2]Der erste Mindestleistungsfortschritt wird nachgewiesen, wenn alle abzuschließenden Module aus den ersten beiden Fachtrimestern (Herbst- und Wintertrimester) des jeweiligen Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. [3]Module, die über das zweite Fachtrimester (Wintertrimester) hinaus andauern und erst im darauffolgenden dritten Fachtrimester (Frühjahrstrimester) abgeschlossen werden, sowie vor und außerhalb des Studiengangs erbrachte anrechenbare Leistungen fallen nicht unter den Mindestleistungsfortschritt.

(3) [1]Der Mindestleistungsfortschritt wird erstmals nicht nachgewiesen, wenn bis zum Ende des dritten Fachtrimesters (Frühjahrstrimesters des ersten Studienjahres) nicht alle Module aus den ersten beiden Fachtrimestern des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden. [2]Die zum Ende des dritten Fachtrimesters angebotenen Prüfungen der Module aus den ersten beiden Fachtrimestern werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender erstmals diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Studienziels ernsthaft gefährdet ist. [4]Dabei hat sie oder er eine Fachstudienberatung durch die Fakultät verpflichtend wahrzunehmen. [5]Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Beratung zum Bachelorstudium, das sich auf neun Trimester erstreckt (entschleunigtes Bachelorstudium) indiziert ist, soll die Fakultät einen entsprechenden Studienplan erstellen.

(4) [1]Der Mindestleistungsfortschritt muss für Module aus dem ersten Fachtrimester bis spätestens zum Ende des vierten Fachtrimesters (Herbsttrimesters des zweiten Studienjahres) und für Module aus dem zweiten Fachtrimester zum Ende des fünften Fachtrimesters (Wintertrimesters des zweiten Studienjahres) nachgewiesen werden. [2]Die zum Ende des vierten und fünften Fachtrimesters (des Herbst- und des Wintertrimesters des zweiten Studienjahres) angebotenen Prüfungen der Module aus den ersten beiden Fachtrimestern werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, studiert sie oder er im entschleunigten Bachelorstudium. [4]Für diese Studierenden gilt ab dem sechsten Fachtrimester ein geänderter Studienplan, den die jeweilige Fakultät erstellt. [5]Ein Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang, der am 01.01. des dritten Bachelorstudienjahres beginnt, ist dann nicht mehr möglich. [6]Die Absätze 6 bis 9 finden keine Anwendung.

(5) [1]Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen den Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 4 nicht nachweisen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des entsprechenden Mindestleistungsfortschritts nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes. [2]Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(6) [1]Studierende müssen nach dem Ende des zweiten Studienjahres einen zweiten Mindestleistungsfortschritt nachweisen. [2]Der zweite Mindestleistungsfortschritt wird nachgewiesen, wenn alle abzuschließenden Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres und Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) des jeweiligen Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. [3]Module, die über das vierte Fachtrimester (Herbsttrimester) hinaus andauern und erst im darauffolgenden fünften Fachtrimester (Wintertrimester) abgeschlossen werden, sowie vor und außerhalb des Studiengangs erbrachte anrechenbare Leistungen fallen nicht unter den Mindestleistungsfortschritt.

(7) [1]Der Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 6 wird erstmals nicht nachgewiesen, wenn bis zum Ende des sechsten Fachtrimesters (Frühjahrstrimesters des zweiten Studienjahres) nicht alle Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres und Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) erfolgreich abgeschlossen wurden. [2]Die zum Ende des sechsten Fachtrimesters angebotenen Prüfungen der Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender erstmals diesen

Mindestleistungsfortschritt nicht nach, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Studienziels, insbesondere das Erreichen der Masterzulassung für den am 01.01. des dritten Studienjahres beginnenden Masterstudiengang, ernsthaft gefährdet ist. [4]Dabei hat sie oder er eine Fachstudienberatung durch die Fakultät verpflichtend wahrzunehmen.

(8) [1]Der Mindestleistungsfortschritt muss für Module aus dem dritten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres) bis spätestens zum Ende des siebten Fachtrimesters (Herbsttrimesters des dritten Studienjahres) und für Module aus dem vierten Fachtrimester (Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) zum Ende des achten Fachtrimesters (Wintertrimesters des dritten Studienjahres) nachgewiesen werden. [2]Die zum Ende des siebten und achten Fachtrimesters (des Herbst- und des Wintertrimesters des dritten Studienjahres) angebotenen Prüfungen der Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, studiert sie oder er im entschleunigten Bachelorstudium; sofern die vorläufige Masterzulassung erlangt wurde, erlischt diese.

(9) [1]Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen den Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 8 nicht nachweisen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des entsprechenden Mindestleistungsfortschritts nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes. [2]Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

(10) Die Ergebnisse der betroffenen Modulprüfung oder der abgeschlossenen Studienleistung sind grundsätzlich spätestens vier Wochen nach der Prüfung bzw. Abschluss der Studienleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

§ 7
Studienberatung

[1]Studierende sowie Studieninteressierte werden durch die jeweilige Fakultät über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums unterrichtet. [2]Die Studierenden werden in ihrem Studium unterstützt durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums.

D
Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 8
Bachelor- bzw. Masterprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß der jeweiligen FPO und der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß den §§ 26 und 31.

§ 9
Form und Durchführung von Leistungsnachweisen, schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) [1]Die jeweilige FPO bestimmt, in welchen Modulen schriftlich oder mündlich geprüft wird bzw. in welchen Modulen eine Studienleistung zu erbringen ist und woraus diese besteht.; ein Modul ist dann abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis des Moduls bestanden ist. [2]Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen. [3]Liegt eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 vor, muss jeder Leistungsnachweis einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. [4]Ein Modul gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 ist dann abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls bestanden sind.

(2) [1]Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können in Bachelor- und Masterstudiengängen in Wahlpflichtmodulen in englischer Sprache angeboten werden, sofern im jeweiligen Wahlpflichtbereich auch alternative deutschsprachige Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise angeboten werden. [2]In Masterstudiengängen können zusätzlich bis zu einem Umfang von 20% auch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ausschließlich in englischer Sprache abgehalten bzw. durchgeführt werden; wird diese Alternative gewählt, so ist dies im jeweiligen Modulhandbuch entsprechend festzulegen.

(3) [1]Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen können. [2]Die Prüfungszeiten für die Modulprüfungen sind in der jeweiligen FPO festgelegt. [3]Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. [4]Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. [5]Abweichungen von letzterer Regel darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. [6]Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. [7]Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Erst- und Zweitkorrektor eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächste gültige Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 auf- bzw. abgerundet. [8]Das Bewertungsverfahren darf grundsätzlich vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungen können auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single- oder Multiple-Choice) gemäß § 11 durchgeführt werden.

(5) [1]Eine schriftliche Prüfung kann ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden, d. h., dass die Abnahme durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgt (elektronische Prüfung). [2]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [3]Den Studierenden wird rechtzeitig vor den Prüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen Gelegenheit gegeben, sich ausreichend mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(6) [1]Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(7) [1]Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. [2]Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. [3]Vor Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. [4]Je Studierende und Studierenden und je Einzelprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens

15 Minuten. [5]Die Festsetzung der Prüfungszeit wird in der jeweiligen FPO vorgenommen. [6]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [7]Das Protokoll wird von einer beisitzenden Prüferin bzw. einem beisitzenden Prüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der beisitzenden Prüferin bzw. dem beisitzenden Prüfer bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. [8]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(8) [1]An mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. [2]Die Prüferin oder der Prüfer kann Studierende desselben Prüfungszeitraums als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausschließen. [3]Die Zulassung als Zuhörerin bzw. Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. [4]Auf Verlangen einer Kandidatin oder eines Kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen.

(9) [1]Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. [2]Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. [3]Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 22 Abs. 5 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. [4]Während der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen solle eine fachkompetente Ansprechperson anwesend sein. [5]Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

§ 10 Elektronische Fernprüfungen

(1) [1]Als Alternative zu einer Präsenzprüfung, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemiesituation oder in anderen besonderen Ausnahmefällen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann, und zur Erprobung als zeitgemäße Prüfungsform können unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 6 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung an der UniBw M elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. [2]Die Details sind von der UniBw M in den Ausführungsbestimmungen zu den elektronischen mündlichen Fernprüfungen – im universitären Bereich – der Universität der Bundeswehr München geregelt. [3]Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [4]Sie werden in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der UniBw M abgelegt. [5]Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. [6]Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. [7]Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. [8]Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(2) [1]Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. [2]Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. [3]Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. [4]In den Ausführungsbestimmungen ist das Prüfungsverfahren genau beschrieben, insbesondere ist die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt, sind geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens geregelt. [5]Das Verfahren muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. [6]Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. [7]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. [8]Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

§ 11
Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen

(1) [1]Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren abgenommen werden. [2]Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. [3]Näheres dazu, in welchen Modulen schriftliche Prüfungen im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [4]Die nachstehenden Regeln gelten für Prüfungen, bei denen mehr als 50% der erzielbaren Punkte auf Single- und/oder Multiple-Choice-Aufgabenstellungen entfallen.

(2) [1]Prüfungen nach dem Single- oder Multiple-Choice-Verfahren enthalten zutreffende und unzutreffende Aussagen über einen Sachverhalt und verlangen die Angabe, ob die einzelne Aussage zutreffend oder unzutreffend ist. [2]Als Aufgabenstellungen sind solche zulässig, die unter mehreren möglichen Aussagen nur eine zutreffende enthalten („Single-Choice“) und solche, die unter mehreren möglichen Aussagen mehrere zutreffende enthalten („Multiple-Choice“). [3]Zu jeder Aussage werden in der Aufgabenstellung die beiden Möglichkeiten vorgesehen, die jeweilige Aussage als zutreffend und als unzutreffend zu kennzeichnen.[4]Als richtige Beantwortung gelten sowohl die Kennzeichnung richtiger Antworten mit „zutreffend“ wie auch die Kennzeichnung falscher Antworten mit „unzutreffend“. [5]Der Abzug von Punkten („Malus-Punkte“) für falsch gesetzte Kennzeichnungen ist ausgeschlossen. [6]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [7]Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als „zutreffend“ anerkannt werden. [8]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 6 fehlerhaft sind. [9]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [10]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken.

(3) Prüfungen nach dem Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren gelten als bestanden, wenn

a. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder

b. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfen-

den zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(4) [1]Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note für die im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung bzw. die abgefragten Prüfungsteile

1,0 („sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
2,0 („gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3,0 („befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4,0 („ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

[2]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. [3]Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [4]Wer die nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, erhält die Note 5,0 („nicht ausreichend“). [5]Die Endnote von Prüfungen im Sinne des Abs. 1, die nur teilweise aus Aufgaben nach dem Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren bestehen, wird unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 mit der Teilnote des anderen Prüfungsteils errechnet.

§ 12
Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen

(1) [1]Jede Modulprüfung ist einem Quartal zugeordnet und liegt in der Regel am Ende des Quartals oder am Beginn des Folgequartals. [2]Für jede Modulprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienjahr angeboten, im Fall von verpflichtenden Modulen mindestens zwei Termine pro Studienjahr. [3]Der erste Prüfungstermin ist in der Regel dem Quartal zugeordnet, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wurde. [4]Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung und aller abgeschlossenen Studienleistungen gemäß § 13 (mit Angabe des Datums der erbrachten Leistung) sind durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Das Prüfungsamt legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit den zuständigen Prüferinnen und Prüfern fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(4) [1]Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung haben sich die Studierenden beim Prüfungsamt in der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Form anzumelden. [2]Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Prüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben.

(5) Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden und die Studienzeit nach § 25 und § 30 nicht überschritten wurde.

(6) [1]Erstwiederholungen von Leistungsnachweisen müssen dem ersten Leistungsnachweis in Form und Umfang entsprechen. [2]Bei Zweitwiederholungen der Leistungsnachweise kann die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden.

§ 13
Studienleistungen

(1) [1]Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 9) können Studienleistungen vorgesehen werden. [2]Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einem prüfungsförmlichen Verfahren nachgewiesen wird; es handelt sich um eine individuelle Leistung, die auch außerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden kann. [3]Studienleistungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden und die Studienzeit nach § 25 und § 30 nicht überschritten wurde.

(2) Folgende Studienleistungen können vorgesehen werden:

a) Referat
b) Seminararbeit
c) Studienarbeit
d) Projektarbeit
e) Fallstudie
f) Hausarbeit
g) Portfolio
h) praktischer Leistungsnachweis
i) Teilnahmeschein.

(3) [1]Bestimmte Studienleistungen können auch als kombiniert schriftlich-mündlicher Leistungsnachweis vorgesehen werden. [2]Ein kombiniert schriftlich-mündlicher Leistungsnachweis besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder Bearbeitung in Textform innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit und kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer verbunden werden. [3]Als kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise kommen in Betracht:

• Referate,
• Seminararbeiten,
• Studienarbeiten,
• Projektarbeiten und
• Fallstudien.

[4]Die Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt erfolgt erst nach Abschluss der vollständigen Studienleistung (schriftlicher und mündlicher Bestandteil).

(4) [1]In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Frage-/Aufgaben-/Themenstellung theoretisch bearbeitet. [2]Im Gegensatz zum Referat, bei dem die mündliche Präsentation unter Beachtung der diesbezüglichen fachspezifischen Grundsätze im Vordergrund steht, wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze zur Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit beherrscht. [3]In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-theoretisch bearbeitet. [4]In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. [5]Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kön-

nen. [6]In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. [7]Bei der Gruppenarbeit müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus einer einheitlichen Aufgabenstellung, die unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeitet wird und deren Lösung von den Studierenden schriftlich niederzulegen ist.

(6) [1]In den praktischen Leistungsnachweisen sollen die Studierenden Aufgabenstellungen zu einem Thema fachpraktisch umsetzen, ggf. unter Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen. [2]Die Umsetzung erfolgt ganz oder teilweise in Präsenz in der betreffenden Lehrveranstaltung, ggf. verbunden mit einer mündlichen Darstellung, oder nach Ausgabe der Aufgabenstellung bis zu einem bestimmten Termin.

(7) [1]Ein Portfolio besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer Aufgabenstellung/Fragestellung erbracht werden. [2]Die Teilleistungen können aus schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten.

(8) [1]Für die aktive Teilnahme kann ein unbenoteter Teilnahmeschein vergeben werden. [2]Dafür ist in der Regel die Anwesenheit an 85% der betreffenden Veranstaltung erforderlich; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann in der Regel nicht weniger als 50% betragen darf. [3]Bei Fehlzeiten von mehr als 50% muss die Teilnahme zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden oder eine von der bzw. dem Modulverantwortlichen zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung erbracht werden.

(9) Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder bzw. jedem Studierenden objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

(10) [1]Zusätzlich zu den in der jeweiligen FPO genannten Leistungsnachweisen können für ein Modul ein oder mehrere Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, bei denen die Teilnahme freiwillig ist. [2]In Midterm-Leistungsnachweisen können zusätzliche Leistungen nachgewiesen werden, die bei der Modulprüfung und sämtlichen Wiederholungsprüfungen berücksichtigt werden. [3]Diese Leistungen dürfen zu einer Verbesserung von maximal einer Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 führen. [4]Die in einem Modul jeweils konkret erreichbare Verbesserung ist im jeweiligen Modulhandbuch anzugeben. [5]Für die Midterm-Leistungsnachweise besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung. [6]Näheres zum Verfahren wird in der jeweiligen FPO, Details zu Anzahl, Form und Dauer werden im jeweiligen Modulhandbuch geregelt. [7]Die Ankündigung und Durchführung erfolgt durch die Lehrenden.

(11) [1]Der Bearbeitungszeitraum bzw. die Bearbeitungszeit/-dauer der Studienleistungen sind vorbehaltlich Abs. 12 der jeweils einschlägigen FPO zu entnehmen. [2]Konkretisierungen, der Umfang, die (Wiederholungs-) Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme der Leistungen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt; sie können im Einzelfall auch von der Modulverantwortlichen oder von dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben werden. [3]Die Ergebnisse etwaiger Teilleistungen von Studienleistungen werden den Studierenden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.

(12) Die Leistungsnachweise der Module des Begleitstudiums *studium plus* umfassen folgende Bearbeitungszeiträume:

Referat: zwei Wochen bis vier Wochen

Seminararbeit: drei Wochen bis sechs Wochen

Portfolio: zwei Wochen bis vier Wochen.

§ 14
Bewertung der Leistungsnachweise

(1) [1]Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises bzw. im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 6 aller Leistungsnachweise vergeben.

(2) Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) [1]Modulprüfungen werden benotet. [2]Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
  = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
  = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
  = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
  = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
  = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. [4]Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. [5]Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) [1]Für Studienleistungen findet Abs. 3 entsprechend Anwendung; die Bewertung kann sich jedoch auch auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken, sofern dies im Hinblick auf die Kompetenzerlangung angemessen ist. [2]Die Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ soll bei nicht mehr als 20% aller Leistungsnachweise vorgesehen werden. [3]Aus der jeweiligen FPO ergibt sich, welche Studienleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Ein Modul, das gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 mehrere Leistungsnachweise umfasst, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Leistungsnachweis mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erreicht wurde.

§ 15
Rücktritt, Prüfungsmängel

(1) [1]Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens sieben Tage vor dem Termin der Prüfung mitteilt. [2]Die Regelung des Mindestleistungsfortschritts gemäß § 6 ist ungeachtet Satz 1 weiterhin zu beachten. [3]Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet, sofern der Rücktritt nicht aus triftigen Gründen erfolgt, die die Teilnahme an der Prüfung, deren Beendigung oder Wertung als Prüfungsversuch (vgl. Abs. 3) verhinderten. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Feststellung der triftigen Gründe.

(2) [1]Der Rücktritt von einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung und die dafür geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der Gründe in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. [3]Das Nähere regeln die Verfahrensregelungen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der UniBw M. [4]Im Falle eines Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit sind der Rücktritt und die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ebenfalls dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [5]Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen. [6]Es ist unverzüglich ein Attest gemäß Satz 2 vorzulegen.

(3) [1]Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt grundsätzlich auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet, es sei denn die triftigen Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. [2]In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 2 nachzuweisen.

(4) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. [2]Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. [3]Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 16
Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) [1]Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar. [3]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) [1]Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung in den von §§ 25 und 30 vorgegebenen Studienzeiten und die ECTS-Leistungspunkte der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 26 bzw. § 31 innerhalb der Studienzeit gemäß § 25 bzw. § 30 erfolgreich erworben wurden. [2]Dabei können Module nur einmalig angerechnet werden; es können keine Module im Masterstudiengang angerechnet werden, die bereits im Bachelorstudiengang eingebracht wurden. [3]Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- der Prüfungsanspruch auf Grund der Studienzeit gemäß § 25 bzw. § 30 oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung verloren wurde oder
- die zweite Wiederholung des Leistungsnachweises eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Bachelor- bzw. Masterarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(2) [1]Die Bachelor- bzw. Masternote einer bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. [2]Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Bachelor- bzw. Masternote einer bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

[4]Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben, wenn keine Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit in Anspruch genommen wurde. [5]Für eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird keine Bachelor- bzw. Masternote errechnet.

§ 18
Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) [1]Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. [2]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Aushändigung des Zeugnisses oder mit Exmatrikulation ohne Bestehen des Studiums.

(2) [1]Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. [2]Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. [3]Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. [4]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) [1]Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der UniBw M oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. [2]Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 19
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von

Modul- und Zusatzstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. a) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. a) BayHIG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. [2]Die Note der anzurechnenden Leistung ist zu übernehmen.[3]Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. [4]Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, ist dies zu begründen; die bzw. der betroffene Studierende kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [5]Die Hochschulleitung gibt dem für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. [6]Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Studienzeit gemäß den §§ 25 und 30 und die Zeitpunkte für Mindestforderungen gemäß der Regelung des Mindestleistungsfortschritts in § 6. [7]Im Fall, dass die anzuerkennenden Leistungen Module des Begleitstudiums *studium plus* ersetzen sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zentralinstituts *studium plus* der UniBw M.

(4) [1]Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z.B. auch die Durchführung der Bachelor- bzw. Masterarbeit) wird auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen universitären Studiengang als dem jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang der UniBw M erbracht, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen. [2]Die anerkannten Leistungen ersetzen die zugeordneten Leistungen im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang der UniBw M. [3]Die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss hat dabei vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. [4]Den Antrag hierzu hat die oder der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. [5]Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als nicht wesentlich unterschiedlich anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der UniBw M zu verwenden.

(5) [1]Studierende, die in einem universitären Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als der UniBw M immatrikuliert sind, können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen sowie eine Bachelor- bzw. Masterarbeit durchführen mit dem Ziel einer Anrechnung der Prüfungsleistungen oder der Bachelor- bzw. Masterarbeit, wenn der Prüfungsausschuss ihres Studiengangs die Studien- oder Prüfungsleistungen des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der UniBw M anerkannt hat. [2]Die erbrachte Leistung wird durch die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Ausstellung einer Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert.

§ 20
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

(1) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Gesetz über die Pflegezeit wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auf Antrag ermöglicht. [2]Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen sowie für die Bachelor-/Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben.

(3) [1]Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. [2]Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. [3]Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. der Masterarbeit gemäß § 26 bzw. § 31 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen oder gehemmt werden. [4]Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. [5]Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die oder der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. [2]Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. [3]Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. [4]Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. [5]Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

§ 21
Nachteilsausgleich

(1) [1]Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. [3]Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen.

(2) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. [2]Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. [3]Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist

durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; für die besondere Lebenslage sind entsprechende Nachweise vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss bzw., welche Nachweise im Falle einer besonderen Lebenslage vorzulegen sind. [5]Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. [6]Sofern die Behinderung, chronische Erkrankung oder besondere Lebenslage erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 5 Anträge noch berücksichtigt.

E
Zeugnis

§ 22
Bachelor- und Masterzeugnis

(1) [1]Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Bachelor- bzw. Masternote enthält. [2]Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) [1]Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 27 bzw. § 32 beurkundet. [2]Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der UniBw M unterzeichnet, mit dem Siegel der UniBw M versehen und trägt das Datum des Zeugnisses. [3]Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben. [2]Zum Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine ECTS-Einstufungstabelle mit der statistischen Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users‘ Guide ausgewiesen. [3]Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst. [4]Die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen in einem Studiengang vorhanden ist und alle Prüfungsleistungen für diese Jahrgänge vorliegen.

(4) [1]Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Bachelor- bzw. Masternotenbildung unberücksichtigt bleiben. [2]Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung oder vor Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) [1]Über eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 erteilt. [2]Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt. [3]Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

2. Abschnitt:
Regelungen für
Bachelorstudiengänge

§ 23
Zugang
zum Bachelorstudiengang

(1) [1]Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang sind

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung, oder eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss von Fachschulen und Fachakademien unter der Voraussetzung, dass ein Beratungsgespräch an der UniBw M mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan absolviert wurde,
2. dass eine Bachelorprüfung in dem jeweiligen gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. dass die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch in dem jeweiligen gleichen Studiengang wegen Überschreitens von Prüfungsmeldefristen nicht verloren hat.

(2) [1]Die Eröffnung des Zugangs für qualifizierte Berufstätige ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation; die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang erfolgt an der UniBw M durch ein Probestudium. [2]Die das Probestudium betreffenden Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Bachelorstudiengang können durch die jeweilige FPO festgelegt werden.

§ 24
Umfang des Bachelorstudiengangs

Der Bachelorstudiengang hat einschließlich der Bachelorarbeit einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

§ 25
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt grundsätzlich drei Jahre.

(2) Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelorprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) [1]Das Bachelorstudium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. [2]Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird. [3]Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 26
Bachelorarbeit

(1) [1]Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit an. [2]Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Bachelorarbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. [3]Das Thema der Bachelorarbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. [4]In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. [6]Auf § 15 Abs. 2 Satz 3 wird hingewiesen.

(2) [1]Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. [2]Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter drei nicht übersteigen. [3]Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) [1]Die Bachelorarbeit kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung verbunden werden. [2]Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dies in der jeweiligen FPO auszuweisen und zu konkretisieren. [3]Wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Darstellung für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.

(4) [1]Bachelorarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer vergeben werden, die oder der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält. [2]Im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Bachelorarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. [3]Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UniBw M können Bachelorarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. [4]In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten mit, die bzw. der ebenfalls die Bachelorarbeit bewertet. [5]Die Bacheloarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBw M ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten betreut werden kann.

(5) [1]Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Bachelorarbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Bachelorarbeit und wird durch die jeweilige FPO festgelegt. [2]Die Aufnahme der Bachelorarbeit oder ihrer Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. [3]Hat der oder die Studierende bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für eine Bachelorarbeit angemeldet, so wird der erste Versuch der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) [1]Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. [2]Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. [3]Kann eine Bachelorarbeit aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihr oder ihm ein neues Thema zu geben.

(7) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit beziehungsweise ihren oder seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in Papierform und in elektronischer Form, d. h. mittels digitaler Medien, beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins abzugeben. [3]Dabei sind Authentizität und Integrität der Bachelorarbeit sicherzustellen und von der bzw. dem Studierenden ist eine Erklärung beizufügen, dass Inhalt, Umfang und Wortlaut der elektronischen Fassung und der Fassungen in Papierform identisch sind. [4]Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann bestimmen, dass die elektronische Abgabe beim Prüfungsamt für die Fakultät ausreicht; in diesem Fall genügt die Abgabe eines Exemplars in Papierform beim Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen nach fristgerechter elektronischer Abgabe; Satz 3 findet entsprechend Anwendung. [5]Die Bachelorarbeit oder Teile davon dürfen pseudonymisiert mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. [6]Mit der Abgabe räumt die bzw. der Studierende der UniBw M das einfache Nutzungsrecht zum Zwecke dieser softwaregestützten Überprüfung ein. [7]Wird die Bachelorarbeit nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [8]Dies gilt nicht, wenn die verspätete Abgabe von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(8) [1]Die Bachelorarbeit wird von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und einer bzw. einem zweiten Fachprüferin bzw. Fachprüfer, die bzw. der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. [2]Die Noten beider Prüferinnen bzw. Prüfer werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten Fachprüferin bzw. des zweiten Fachprüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. [3]Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) [1]Wird eine Bachelorarbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechtere Note als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note durch das Prüfungsamt ein neues Thema gemäß Abs. 1 übernehmen; hat die bzw. der Studierende nicht fristgerecht ein neues Thema übernommen, weist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm ein neues Thema sowie dessen Betreuung zu. [2]Das Thema der Bachelorarbeit muss sich bei der Wiederholung vom ersten Thema erheblich unterscheiden. [3]Eine Bachelorarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(10) Das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis des Bachelorstudiengangs angegeben.

§ 27
Bachelor-Grad

[1]Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird einer der akademischen Grade „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.A.“, „B.Sc.“ oder „B.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. [2]Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBw M)" geführt werden.

3. Abschnitt:
Regelungen für
Masterstudiengänge

§ 28
Zugang
zum Masterstudiengang

(1) [1]Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind

1. der Abschluss eines Bachelorstudiengangs der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Masterstudiengang oder ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss, der in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem jeweiligen Bachelorabschluss der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Masterstudiengang mindestens gleichwertig ist,
2. dass eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. [2]Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

[2]Weitere oder abweichende Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang können durch die jeweilige FPO festgelegt werden.

(2) [1]Studierende, die den Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote zu stellen ist, an der UniBw M ihre studiengangspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen; der Masterstudiengang Militär- und Sicherheitsstrategie ist von dieser Regelung ausgenommen. [2]Der Kommission gehören für die Dauer von zwei Jahren die Studiendekanin oder der Studiendekan, das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses, eine weitere vom Fakultätsrat zu wählende Hochschullehrerin bzw. ein weiterer vom Fakultätsrat zu wählender Hochschullehrer, eine bzw. ein durch den Fakultätsrat zu wählende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wählender wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine bzw. ein durch den Fachbereichsrat zu wählende Vertreterin bzw. wählender Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. [3]Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende und jeden Studierenden einzeln durchzuführen. [4]Das Gespräch umfasst eine Dauer von 20 Minuten und soll zeigen, ob die bzw. der Studierende erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. [5]Das Qualifizierungsgespräch erstreckt sich auf Motivation und die Eignung der oder des Studierenden für den jeweiligen Masterstudiengang der UniBw M. [6]Fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [7]In dem Gespräch muss die bzw. der Studierende anhand studiengangspezifischer Beurteilungskriterien, die in der jeweiligen FPO für den Masterstudiengang festgelegt sind, nachweisen, dass sie bzw. er die Anforderungen des Masterstudiengangs erfüllt. [8]Das Qualifizierungsgespräch wird von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission durchgeführt. [9]Die zu treffende Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. [10]Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der Kommissionsmitglieder, den Namen der bzw. des Studierenden sowie die Beurteilung der Kommissionsmitglieder ersichtlich sein müssen. [11]Das Ergebnis des Qualifizierungsgespräches wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. [12]Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [13]Eine Wiederholung des Qualifizierungsgespräches ist ausgeschlossen. [14]Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [15]Ist die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Absolvierung des Gespräches verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin vergeben werden.

(3) [1]Studierende können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen im jeweiligen Masterstudiengang der UniBw M zugelassen werden. [2]Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang an der UniBw M ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelorstudiengang der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Masterstudiengang nach Eingang aller Ergebnisse der dem 8. Quartal zugeordneten Leistungsnachweise beim Prüfungsamt und dass noch kein Wechsel ins entschleunigte Bachelorstudium gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 stattgefunden hat. [3]In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine vorläufige Zulassung der oder des Studierenden zum Masterstudiengang.

(4) [1]Die vorläufige Zulassung nach Abs. 3 erlischt, wenn nicht die erforderlichen Leistungen im Rahmen von 180 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelorstudiengang bis zum Ende des Wintertrimesters des dritten Studienjahres erbracht wurden. [2]Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bachelorstudiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis höchstens zum Ende des Frühjahrstrimesters des dritten Studienjahres des Bachelorstudiengangs und gibt das Datum der neuen Frist der bzw. dem Studierenden über das Prüfungsamt bekannt. [3]Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt das Prüfungsamt über die im Rahmen der Masterprüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der oder des Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) aus.

(5) Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch bis Ende November des ersten Jahres des Masterstudiengangs durchzuführen ist.

§ 29
Umfang des Master-Studiengangs

Der Masterstudiengang hat einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

§ 30
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt ein Jahr und neun Monate.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Masterprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) [1]Das Masterstudium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. [2]Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abgeschlossen wird. [3]Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(4) Der Masterstudiengang kann nur zu Beginn des Wintertrimesters aufgenommen werden.

§ 31
Master-Arbeit

[1]Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Masterarbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. [2]Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Masterarbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Masterarbeit und wird ebenfalls durch die jeweilige FPO festgelegt. [3]Im Übrigen gilt § 26 für die Masterarbeit entsprechend.

§ 32
Master-Grad

[1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird einer der akademischen Grade „Master of Arts“, „Master of Science“ oder „Master of Engineering“, abgekürzt „M.A.“, „M.Sc.“ oder „M.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. [2]Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBw M)“ geführt werden.

F
Schlussbestimmungen

§ 33
In-Kraft-Treten

Allgemeine Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2024

(1) [1]Diese ABaMaPO tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

(2) Die ABaMaPO vom 30. November 2011 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. März 2022 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 25. November 2025

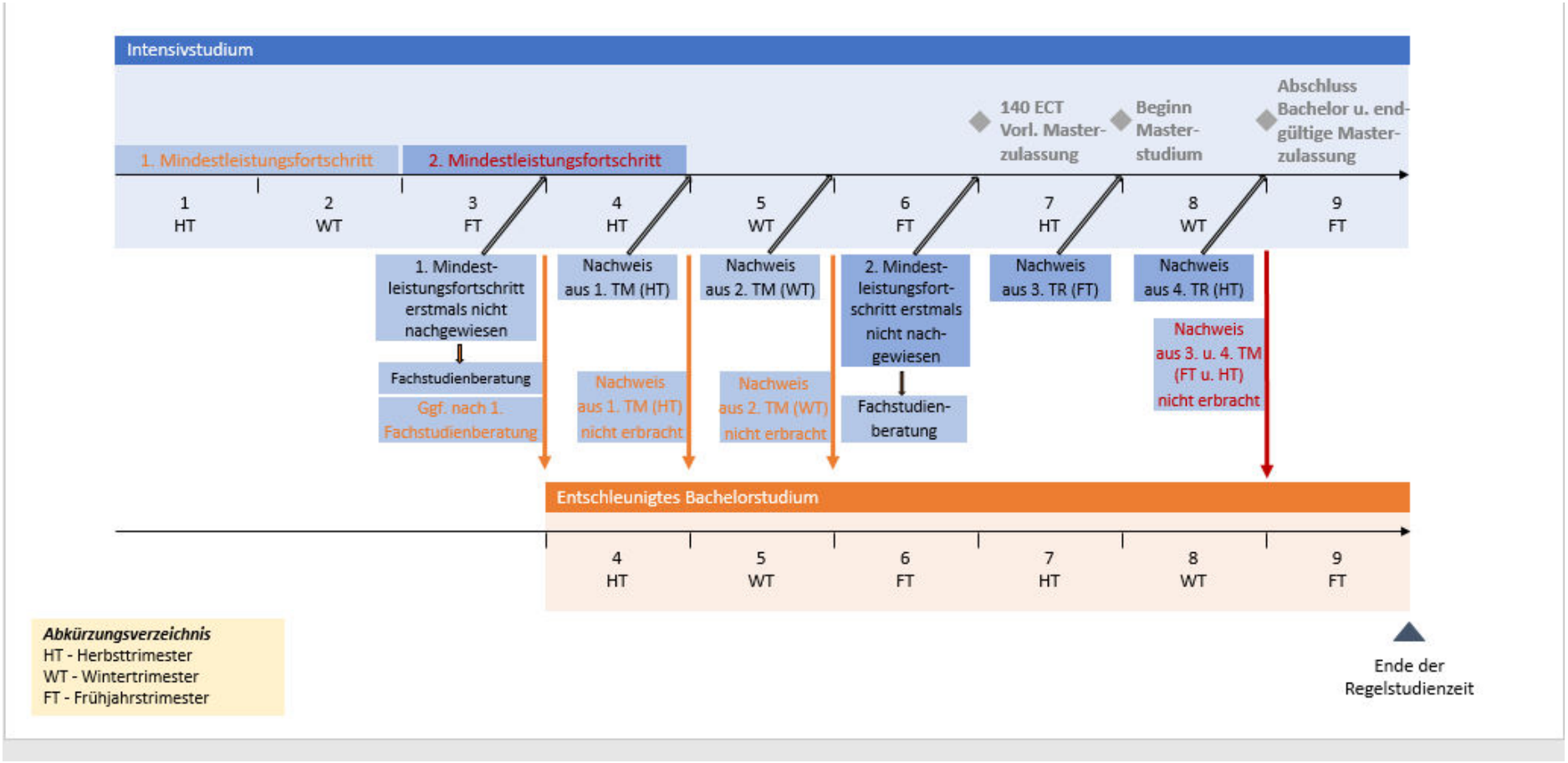
[1]Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 begonnen haben.

2. Änderungssatzung vom 13. November 2026

[1]Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2026 begonnen haben.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Anlage 1: Darstellung des Mindestleistungsfortschritts



Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayFEV	Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPO	Fachprüfungsordnung
HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
Nr.	Nummer
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München